

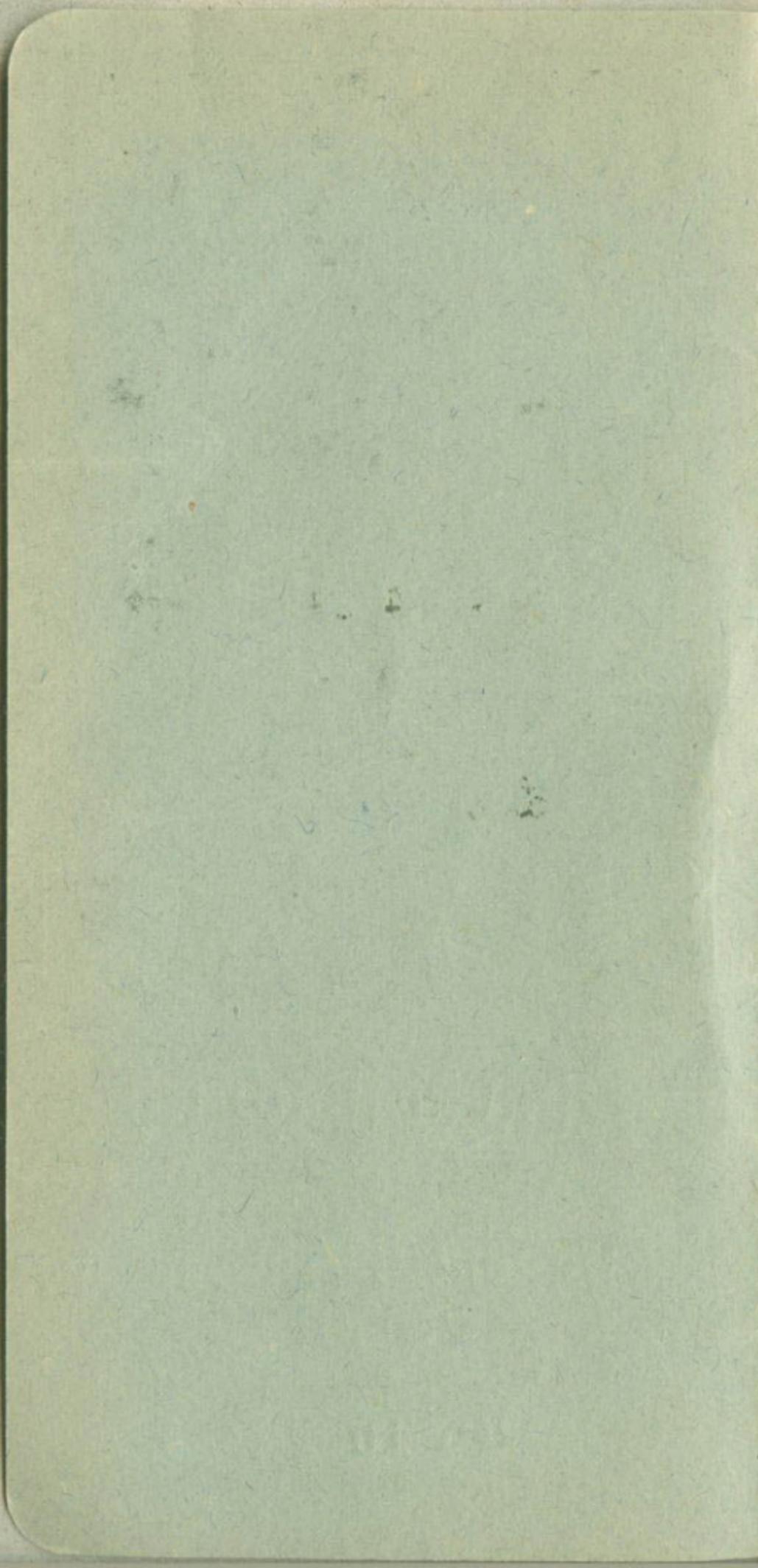


Sparkassenbuch

der

Städtischen Sparkasse
Hersfeld

Nr. 15094 ❄



Sparkassenbuch

Nr. 15094 *

für



geb. 2. 4. 27.

Hersfeld.

Luz 33.



Städtische Sparkasse
Hersfeld

für besondere Vermerke

Eintragungen des Sparer's sind unzulässig

Zinssatz: _____

Der oben angegebene Zinssatz gilt nur solange die z. Zt. festgesetzten Zinssätze Geltung haben. Eine Änderung dieses Zinssatzes tritt ohne besondere Mitteilung mit dem Tage in Kraft, an dem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht wird.

Normaler Zinssatz

z. Zt. $2\frac{1}{2}\%$ ab 8.11.1941.

Unterstreifen	Datum	Rückzahlung	Einzahlung	Guthaben	Konto-Nr.	Dorg.
	24-10-41		***50,00	***50,00	15094	SG KS
		Zinsen für 1941	***0,18			KA
	-6-1-42		***11,60	***61,78	15094	SG KS

Durch Währungsreform untergegangen!

Sparkasse
Gau-Steinburg-Rotenburg

Allgemeine Bestimmungen für den Sparverkehr

(Auszug aus der Satzung)

§ 14 Sparbücher

1. Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM an.
2. Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparerers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.
3. Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Schecküberweisung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.*)
4. Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15 Verzinsung

1. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.
2. Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.
3. In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinssatz vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
4. Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden**) und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
5. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.
6. Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.
7. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die

*) Bei Eintragungen in den Sparbüchern genügen nach § 11 der Satzung die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

**) Geändert durch § 23 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934. Hiernach beginnt die Verzinsung von Spareinlagen mit dem fünfzehnten Zinstage nach dem Tage der Einzahlung.

Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verfloßen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichender Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16 Rückzahlung

1. Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300,- RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist*).
2. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate. Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.
3. Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.**)
4. Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verzinszeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.
5. In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
6. Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen.
7. Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17 Berechtigungsausweis

• Sicherstellung der Berechtigten / Mündelgelder

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.
2. Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.
3. Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes - Beistandes - oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

*) Es bleibt der Sparkasse unbenommen, höhere Rückzahlungen in en durch § 23 Abs. 3 und 4 RWG und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften festgesetzten Grenzen zu leisten.

***) Nach den Richtlinien des Reichskommissars für das Kreditwesen zu § 22 und § 23 des RWG - II b Ziffer 12 - vom 1. 2. 1936 in der Fassung vom 8. 10. 1937 kann die Kasse Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen 6 Tagen nach Fälligkeit abhebt.

§ 18 Sperrung von Sparbüchern

1. Auf Antrag des Sparerers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.
2. Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.
3. Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19 Übertragung von Spareinlagen

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20 Verfahren bei Verlust,

Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern

1. Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuchs ist unverzüglich der Sparkasse mitzuteilen.
2. Wird die Vernichtung eines Sparbuchs dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgemacht werden.
3. Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Sparerers gerichtlich aufbieten zu lassen.
4. Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotsverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.
5. Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 38 Satzungsänderungen

1. Die zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Satzung mit Genehmigung des Reglerungspräsidenten ändern.
 2. Jede Änderung ist für die Sparerer nach Ablauf von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.
-
-

72-7-50-07

Städtische Sparkasse Hersfeld

Gegründet 1825 - Fernruf 630

Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 13152

Reichsbank-Siro-Konto

Mündelsicher



Rassenstunden: 9-13 und 15-16 Uhr
Sonnabend Nachmittag geschlossen